



Herzlich Willkommen



Unfallkasse Hessen

Partner für Sicherheit



Unfallkasse Hessen
Wir sind da, bevor Sie uns brauchen.



Kathrin Weis



Kathrin Weis



Unfallkasse Hessen

Wir sind da, bevor Sie uns brauchen.

Kathrin Weis

Agenda

- Allgemeine Informationen
- Versicherter Personenkreis
- Was ist versichert?
- Leistungen



2.620 Feuerwehren

**105.647 versicherte
Feuerwehrleute**

1.729 Unfälle

177 Rentenfälle

32 Bescheide

**1,2 Mio €
Heilbehandlung**

**2,3 Mio. €
Rentenleistungen**

**520.000 €
Mehrleistungen**



Wer ist versichert?

- Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung
- Mitglieder der Jugendfeuerwehren
- Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung
- Mitglieder der Feuerwehrmusikzüge
- Ehrenamtlich Lehrende
- Personen, die im Einzelfall durch die FFW zur Hilfeleistung herangezogen werden (§ 49 Abs. 1 HBKG)



Kindergruppen

- Neu seit 15. November 2007!!!
Mitglieder der Bambinigruppen;
Kidsfeuerwehren o. ä.,
(ab dem vollendeten 6 Lebensjahr!)



Vereinsmitglieder

- Die UKH ist **seit 01.11.2006** auch für die Feuerwehrvereine zuständig!



§10 Abs. 7 HBKG

- *„Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens sollen von den Trägern des Brandschutzes gefördert und können finanziell unterstützt werden.“*



Versicherungsschutz im Verein der Ffw

- Versichert sind:
 - Beschäftigte des Vereins (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)
 - gewählte Ehrenamtsträger, wie z. B. Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII) ab dem Tag nach Eingang des Antrages !!!!



Versicherungsschutz im Verein der Ffw

- Personen die über die vereinsrechtliche Verpflichtung hinaus arbeitnehmerähnlich tätig werden
(§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII)



versicherte Tätigkeiten



Wann besteht Versicherungsschutz?

- Abwehrender und vorbeugender Brandschutz
- Technische Hilfeleistung
- Rettungs- und Bergungsmaßnahmen
- Beseitigung öffentlicher Notstände
- Katastrophenschutz der Feuerwehren



Was ist noch versichert?

- Alarm- und Einsatzübungen
- Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen
- Arbeits- und Werkstättendienst
- Teilnahme an Tagungen
- Sportliche Betätigung



Und darüber hinaus?

- Feuerwehrveranstaltungen mit offiziellem Charakter, wenn sie von der Autorität des Verantwortlichen für die FFW getragen werden
- Sonstige Tätigkeiten im Rahmen der FFW, soweit diese vom Vorgesetzten als Dienst angeordnet werden
- Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung oder Darstellung der Aufgaben der FFW in der Öffentlichkeit

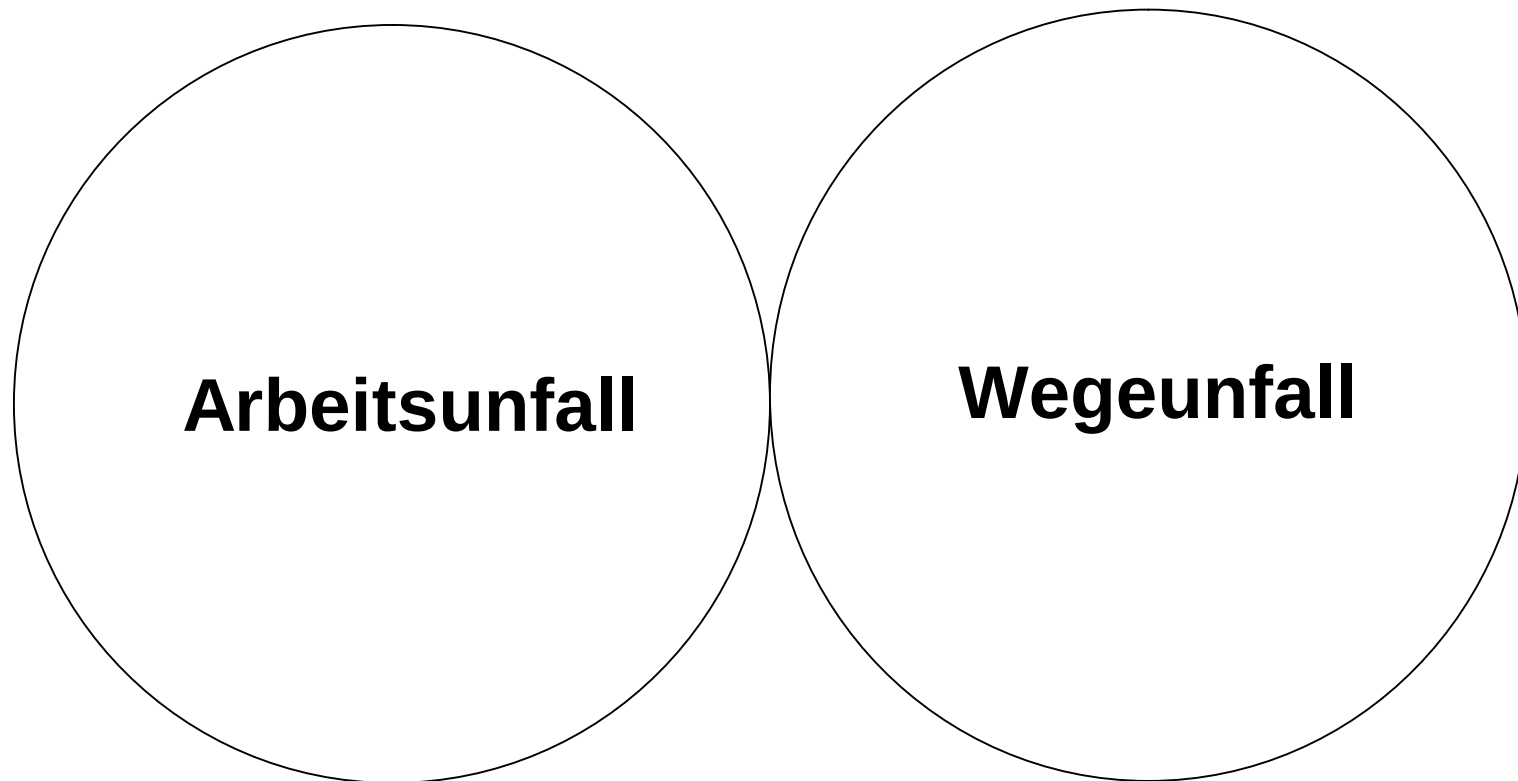


Was ist nicht versichert?

- Privates Zusammensein im Anschluss an eine dienstliche Tätigkeit
- Tätigkeiten im Rahmen der Mitgliedschaft im Feuerwehrverein
- Reparatur von Privat-Pkw, auch wenn hierzu die Feuerwehrhalle und Werkzeug der FFW benutzt wird
- Veranstaltungen mit privatem Charakter



Wann leistet die UKH?



Wann sind Sie ein „Fall“ für die UKH?

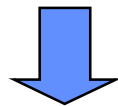
versicherte Person



versicherte Tätigkeit



Unfall



Gesundheitsschaden



Leistungen im Versicherungsfall



Was bekommen Sie von der UKH?

Sachleistungen und Dienstleistungen

- Ambulante Behandlung
- Stationäre Behandlung
- Medikamente
- Fahrtkosten
- Hilfe am Arbeitsplatz
- Berufsfindung
- Umschulung
- Schulmaßnahmen
- Soziale Rehabilitation
(z. B. Kfz- Hilfe, Wohnungshilfe, Behindertensport)



Unser „Mehrwert“

- Keine Praxisgebühr!
- Keine Eigenanteile!
- Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln
- Förderunterricht am Krankenbett
- Kostenerstattung für Schulfahrten



Was bekommen Sie von der UKH?

Finanzielle Leistungen

- Verletztengeld / Übergangsgeld
 - Versichertenrente
 - Sterbegeld
 - Hinterbliebenenrenten
 - Abfindungen
- Mehrleistungen
zum Verletztengeld
zum Sterbegeld
zur Rente



Beispiele für MdE

- Verlust eines Daumens: 20 %
- Verlust des Unterschenkels im Knie: 50 %
- Fersenbeinbruch: bis zu 40 %
- Schultergelenksversteifung: 30 %



Versichertenrenten

- Versichertenrente wird gewährt, wenn

eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)
infolge eines Versicherungsfalls über die 26.
Woche nach dem Versicherungsfall hinaus
besteht
und
wenigstens einen Grad von 20 v.H. erreicht



Rentenhöhe

- Vollrente:

beträgt bei Verlust der Erwerbsfähigkeit $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes

- Teilrente:

bei teilweiser MdE den entsprechenden Teil der Vollrente



Jahresarbeitsverdienst

- Berechnungsgrundlage für die Gewährung der Versichertenrente

Der JAV ist die Gesamtheit aller Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelte der Versicherten in den letzten 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist



Berechnungsbeispiel

- 18 – jähriges Mitglied der JFW
- MdE = 30 v.H.
- JAV = 17.640,00 EUR
- Berechnung:
 $17.640,00 \text{ EUR} \times \frac{2}{3} = 11.760,00 \text{ EUR}$
 $11.760,00 \text{ EUR} \times 30 \% = 3.528,00 \text{ EUR}$
 $3.528,00 \text{ EUR} : 12 \text{ M} = 294,00 \text{ EUR}$



Mehrleistung Versichertenrente

- 1. Zur Vollrente monatlich das 2-fache des Mindestbetrages für das Pflegegeld
- 2. Zu einer Teilrente den Teil des Betrages, der dem Grad der MdE entspricht, für den die Rente gezahlt wird



Berechnungsbeispiel

- Mindestbetrag Pflegegeld ab 1.7.2007:
= 297,00 €
- MdE = 30 v.H.
- $297,00 \text{ €} \times 2 = 594,00 \text{ €}$
 $594,00 \text{ €} \times 30 \% = 178,20 \text{ €}$



Ersatz von Sachschäden

- Gegenstände, die sich im Besitz des Versicherten befinden und im Interesse des Hilfeleistungsunternehmens mitgeführt werden
- Gilt nur im Einsatzfall und auf dem Weg dorthin
- Nur auf Antrag
- Übernahme der Reparaturkosten
- Ersatz des Zeitwerts



Was ist zu tun ?

Versicherter / FFW

- Meldung vor Ort
- Arzt aufsuchen
- Unfallanzeige
- Nachuntersuchungen
- Zusammenarbeit mit der UKH

Unfallkasse Hessen

- Akte wird angelegt
- Prüfung des Versicherungsfalls
- Kontakt mit Arzt / FFW
- Heilverfahren überwachen
- Gewährung von Leistungen





Danke, dass Sie hier waren

**Eine gute und unfallfreie Zeit
wünscht Ihnen**

Kathrin Weis

**Telefon 069-29972-478
k.weis@ukh.de**



***Wir schützen diejenigen,
die uns schützen!***

